

Informationen zur Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



RAINER-MARIA-RILKE-
GYMNASIUM ICKING

Ein Schulbesuch im Ausland ist während der Schulzeit möglich und kann eine große Bereicherung in der Entwicklung eines jungen Menschen darstellen. Unabdingbar ist allerdings eine genaue Vorbereitung. Für eine Erstinformation finden Sie im Folgenden grundlegende Informationen.

1. Zeitpunkt, Dauer und Antrag

Ein Schulbesuch an einer Schule im Ausland kommt in der Regel für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 in Frage. Eine Unterbrechung der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12) ist nicht möglich.

Ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig, jedoch bis spätestens 30. April, bei der Schulleitung zu stellen. Dem Antrag sind nach Möglichkeit schon eine Aufnahmebewilligung der Auslandsschule mit genauen Aufenthaltsdaten sowie die Wohn- und Schulanschrift im Ausland beizulegen. Mit der Schulleitung zusammen werden die entsprechenden schulischen Regelungen getroffen.

Vier Möglichkeiten der zeitlichen Terminierung eines halbjährigen oder ganzjährigen Auslandsaufenthalts in den Jahrgangsstufen 10 und 11

(Grafik und vier Folgepunkte entnommen aus: <http://www.gymnasiale-oberstufe.bayern.de/faecherwahl-und-belegung/informationen-fuer-igst-9/schulbesuch-im-ausland.html>)

	10/1	10/2	11/1	11/2	12/1	12/2
1.	Ausland					
2.	Ausland		Probezeit			

	10/1	10/2			11/1	11/2	12/1	12/2
3.			Ausland					

	10/1			10/2	11/1	11/2	12/1	12/2
4.		Ausland						

- Die Schüler besuchen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 eine Schule im Ausland und rücken nach ihrer Rückkehr und dem Bestehen der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 vor.



2. Die Schüler besuchen in Jahrgangsstufe 10 ganzjährig eine Schule im Ausland und rücken anschließend auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vor. Die Probezeit gilt als bestanden, wenn in 11/1 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den belegungspflichtigen Kursen (ohne Sport) höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt sind. Mit Bestehen dieser Probezeit wird auch der Mittlere Schulabschluss erworben. Als Zulassung für die Addita der Qualifikationsphase gilt die Note der 9. Jahrgangsstufe.
3. Die Schüler besuchen in Jahrgangsstufe 11 ganzjährig eine Schule im Ausland und wiederholen nach ihrer Rückkehr die Jahrgangsstufe 11. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 ist nicht möglich, da die Jahrgangsstufen 11 und 12 zusammen die Qualifikationsphase der Oberstufe bilden. Es handelt sich damit um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch gemäß GSO nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.
4. Sie besuchen nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 für ein ganzes Jahr eine Schule im Ausland und absolvieren nach ihrer Rückkehr das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10.

Weitere zeitliche Lösungen können mit der Schulleitung besprochen werden.

2. Während und am Ende der Beurlaubung zu bedenkende Aspekte

Fachliche Folgen

Vor der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollten die fachlichen Auswirkungen bedacht werden: Ein Schulwechsel bedeutet immer auch, dass Stoff versäumt und nachgearbeitet wird. Für alle Schülerinnen und Schüler bietet sich daher eine intensive fachliche Beratung im Vorfeld an, bei der Einzelfragen geklärt werden. Die Verantwortung für das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte liegt allein bei den beurlaubten Schülerinnen und Schülern bzw. bei ihren Erziehungsberechtigten.

Wahlen für die Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland

Es sollte während der Beurlaubung enger Kontakt zum Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium gehalten werden, um ggf. anfallende, für die weitere Schullaufbahn wichtige Entscheidungen treffen zu können. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler, die während der 10. Jahrgangsstufe beurlaubt sind, an den Kurs- und Seminarwahlen für die Qualifikationsphase teilnehmen und sich rechtzeitig über alle Wahlmöglichkeiten informieren. Es wird empfohlen, einen Mitschüler damit zu beauftragen, wichtige Informationen und Termine zuverlässig weiterzuleiten.

Schülerunfallversicherung und Krankenversicherung

Während des Auslandsaufenthaltes besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers festzustellen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt. Für das jeweilige Land notwendige Bestimmungen müssen von den Erziehungsberechtigten selbst eingeholt werden. Hinweise und Beratung erfolgen bei Erkrankung des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Nachweis des Schulbesuchs im Ausland

Nach der Rückkehr aus dem Ausland muss eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch sowie die dabei erzielten Leistungen vorgelegt und der Unterricht am Rainer-Maria-Rilke-Gymnasium wieder besucht werden.

Antrag auf Vorrücken auf Probe

Sollte ein Vorrücken auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe in Erwägung gezogen werden, muss der Schule ein entsprechender Antrag rechtzeitig zur letzten Konferenz zugeleitet werden. Bitte halten Sie dazu Rücksprache mit der Schule.

3. Wiedereingliederung / Vorrücken auf Probe / „Flexibilisierungsjahr“

Rückkehr im laufenden Schuljahr

Keht ein Schüler bzw. eine Schülerin aus einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland während des Schuljahres zurück und wurde das Jahrgangsstufenziel des vorausgegangenen Schuljahres erreicht, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Alle angekündigten Leistungsnachweise, die versäumt wurden, werden nach einer angemessenen Übergangszeit nachgeholt. Mehrere angekündigte Leistungsnachweise (z.B. zwei Schulaufgaben) können nach Rücksprache mit der Schulleitung je Fach zu einem Nachtermin zusammengefasst werden.
Nachteil: Der versäumte Stoff muss relativ schnell nachgearbeitet werden.
2. Die Vorrückungserlaubnis wird mit den Leistungen, die im zweiten Schulhalbjahr erbracht werden, erworben.
Nachteil: Die vergleichsweise wenigen Leistungsnachweise haben ein großes Gewicht. Ein „Ausrutscher“ kann ggf. nicht mehr kompensiert werden.

Die Schulleitung entscheidet jeweils im Einzelfall über das Verfahren.

Rückkehr am Ende des zweiten Schulhalbjahres

Schülerinnen und Schüler, die erst im Laufe des zweiten Schulhalbjahres zurückkehren bzw. bis zum Ende des Schuljahres beurlaubt sind, rücken gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GSO auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor. Sie müssen dann eine Probezeit bestehen, die i.d.R. bis 15. Dezember bzw. bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres in 11/1 dauert. Für die Genehmigung der Probezeit durch die Lehrerkonferenz ist ein rechtzeitiger Antrag (i.d.R. bis Anfang Juli) nötig.

Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres beurlaubt werden, rücken nach Antrag ebenfalls auf Probe vor. Auch sie müssen in diesem Fall eine Probezeit absolvieren (s.o.).

Noten in abgelegten Fächern / Latinum

Noten der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 10, die in Jahrgangsstufe 9 oder 10 abgeschlossen wurden:

- Im Abiturzeugnis werden die Noten der vor der Qualifikationsphase (Jg.stufe 11 und 12) abgeschlossenen Pflichtfächer aufgeführt, sie zählen jedoch nicht zur Abiturdurchschnittsnote. Nach einer Beurlaubung in der 10. Jahrgangsstufe und anschließender bestandener Probezeit werden im Abiturzeugnis ersatzweise die erzielten Bewertungen der 9. Jahrgangsstufe aufgeführt.
- Hinsichtlich der Erlangung des Latinums besteht ggf. die Möglichkeit zu besonderen Feststellungsprüfungen. Informationen kann im Einzelfall der Fachbetreuer Latein, Herr OStR Halder, erteilen.

4. Organisatorische Hilfen

Mit der Beratung und Förderung der verschiedenen Formen des Schüleraustauschs in Bayern beauftragt ist der Bayerische Jugendring (BJR), Herzog-Heinrich-Str. 7, 80336 München; Tel.: 089/1458-0; Homepage: www.bjr.de .

Der BJR arbeitet mit dem Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und mit ausländischen Behörden und Organisationen zusammen.

5. Gesetzliche Regelungen in Bayern

In Bayern regelt die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) die Bedingungen zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe:



§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.² § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben.² Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 33.³ Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 31 Vorrücken auf Probe

(1) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. ²Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; hier kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. ³Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe“

(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird.



³Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Abs. 5 GSO

(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt.³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.

Bei allen weiteren Fragen bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit der Schulleitung

Icking, 31.07.2018

gez. Astrid Barbeau
Oberstudiendirektorin
(Schulleiterin)